Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 14. August 2020 | Jahrgang 75 / Nr. 45
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnungen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Änderung der Verordnung über die Festlegung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Feldkirch

Aufgrund des § 8 des Apothekengesetzes, RGBl.Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020, wird nach Anhörung der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg der Österreichischen Apothekerkammer für die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Feldkirch verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Festlegung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Feldkirch, ABl.Nr. 49/2019 in der Fassung ABl.Nr. 14/2020, wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 1 letzter Satz lautet:
„Abweichend davon hat die Walgau-Apotheke in Frastanz an Werktagen von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.30 bis 18.30 Uhr und am Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offenzuhalten."

Der Bezirkshauptmann
Mag. Herbert Burtscher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Gamswild in der Genossenschaftsjagd Zwischenwasser I und Zwischenwasser III

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 19/2020, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 82/2019, wird verordnet:

In Teilbereichen der Genossenschaftsjagdgebiete Zwischenwasser I und Zwischenwasser III wird in den Jagdjahren 2020/2021 bis 2025/2026 die Schonzeit für Gamswild ganzjährig aufgehoben. Davon ausgenommen sind führende und beschlagene Gamsgeißen in der Zeit vom 16. Februar bis 15. Juni eines jeden Jahres. Das von der Aufhebung der Schonzeit betroffene Gebiet liegt innerhalb der im Plan in der Anlage* in gelber Farbe ersichtlich gemachten Grenzen.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Herbert Burtscher

* Anlage

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.